

3. Hierin sind wesentliche Ausgangspunkte für die Entscheidung über die Entwicklung des Wirtschaftsrechts in den nächsten Jahren eingeschlossen.

3.1 Es ist eine Regelung weiter auszubauen, die auf der Grundlage der prognostischen Tätigkeit und einer entsprechenden staatlichen Planung die Eigenverantwortung der Betriebe, Kombinate und anderen Betriebsvereinigungen verwirklichen hilft. Daher ist es fraglich, ob eine Fortsetzung der bisherigen Praxis, eine größere Zahl von Teilregelungen zu erlassen und sie erst im Handeln der Normadressaten zusammenzufügen, die dem ökonomischen System als Ganzes entsprechende Verbindung von zentraler Planung und Leitung in den Grundfragen mit der eigenverantwortlichen Führungstätigkeit der Betriebe und örtlichen Organe auf die Dauer mit größtmöglichem Erfolg weiter vermitteln kann.

Der *Gesetzgebung* erwächst entsprechend dem Ziel, die komplexen Maßnahmen für den Übergang zur Gesamtwirkung des ökonomischen Systems des Sozialismus als Ganzes zu erarbeiten, die Aufgabe, eine komplexe wirtschaftsrechtliche Grundsatzregelung in den nächsten Jahren auszuarbeiten und nach Auswertung der Erfahrungen in den Bereichen, in denen ein Modell des ökonomischen Systems als Ganzes jetzt wirksam wird, in Kraft zu setzen. Dabei reicht m. E. eine umfassendere Regelung jeweils größerer Teilbereiche, wie z. B. der Wirtschaftsorganisation (Rechtsstellung der Betriebe, WB, Kombinate, gemeinsamen Einrichtungen usw.), des Planungsrechts, des Kooperationsrechts und des Wirtschaftsverfahrensrechts, schon nicht mehr aus. Wie die Konsequenzen aus der Eigenerwirtschaftung zeigen, würden selbst bei Grundsatzregelungen in mehreren großen Komplexen die wichtigsten Nahtstellen gerade zwischen diesen Regelungen liegen, z. B. zwischen der Regelung der Stellung der Betriebe in bezug auf ihre langfristigen eigenen Reproduktionsentscheidungen und deren finanzielle Sicherung einerseits, der Regelung der Wirtschaftsverträge, die hierzu wirksam zu machen sind, andererseits und schließlich der Regelung der Planung. Gerade diese Bereiche müßten aber untereinander voll synchronisiert werden. Eine Grundsatzregelung für das Gesamtsystem müßte diese prinzipiellen Fragen in sich bewältigen. Sie müßte auch eine einheitlich verbindliche Grundlage für die Folgegesetzgebung sein und deren Grenzen abstecken. Gerade diese *konsequente Regelung* der konzeptionellen *Eckpunkte* des Modells müßte die systemdienliche Gestaltung und Wirkung gewährleisten. Auch deshalb sollte die Ausarbeitung einer das ganze System in seinen Grundzügen mit relativer Stabilität erfassenden Grundsatzregelung jetzt in Angriff genommen werden, die angestrenzte Arbeit über längere Zeit erfordert und mit der Vorbereitung und Ausarbeitung weiterer Zwischenschritte verbunden werden kann.

3.2 Eine derartige Grundsatzregelung verlangt, daß *noch stärker als bisher durch Normativakte* geleitet und die „Einzelsteuerung“ durch individuell-verbindliche Rechtsakte weiter reduziert wird.²⁰ Darin äußert sich eine für das ökonomische System *typische Veränderung des Einsatzes der für die Wirtschaftsführung bestimmten Rechtsformen*.

Es sind zunehmend im System zum Einsatz kommende Rechtsnormen, die eine vorausberechnete ökonomische Wirkung des eigenverantwortlich zu bestimmenden Verhaltens der Teilsysteme regulieren und von denen auch

²⁰ vgl. hierzu H. Langer / G. Pflücke / R. Streich, „Theoretische Aspekte der gesetzlichen Regelung der Rechtsstellung der volkseigenen Betriebe“, Staat und Recht, 1967, S. 188; U.-J. Heuer, „Planmäßige Warenproduktion und Wirtschaftsrecht“, Einheit, 1967, S. 1118; H. Klenner, „Lenins ‚Empiriekritizismus‘ und die Grundfrage der Rechtstheorie“, Staat und Recht, 1967, S. 1617.